

## Vorbemerkungen zu den Zuchtregeln, gültig ab 15.04.2017

Das Internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des ÖKV sowie die Eintragungsordnung des ÖKV und des Klubs für Spitze und Spitzarten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Unsere Zuchtbestimmungen sind im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, für alle Züchter verbindlich (auch wenn sie nicht Mitglied der rassebetreuenden Verbandskörperschaft sind – in Folge als VK bezeichnet) und sie die Einrichtungen des öst. Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch nehmen. Diese Zuchtregeln sind die Grundlage für unsere Zucht entsprechend den Rassenstandards. Es soll nur gezüchtet werden, wenn gutes Zuchtmaterial vorhanden ist und durch wohlüberlegte Zuchtauswahl Aussicht auf Verbesserung der Rasseigenschaften unserer Hunde besteht.

Bei allen in diesen Zuchtregeln angeführten Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung

### 1. Spitze und Spitzarten

Deutsche Spitze:

Wolfsspitz: graugewolkt

Großspitz: schwarz, braun, weiß

Mittelspitz: schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig

Kleinspitz: schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig

Zwergspitz: schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig

Spitzarten:

Finnenspitz: rotbraun, goldbraun

Finnischer Lapphund: alle Farben, die Grundfarbe muss vorherrschen

Islandhund: andersfarbig / Achtung: zusätzliche Zuchtregeln gemäß ISIC – siehe ZEO Islandhund

Japanspitz: weiß

Volpino Italiano: weiß

Lapinporokoirra: schwarz, grau, dunkelbraun mit helleren Abzeichen

Lapinkoirra: alle Farben, weiße Abzeichen

### 2. Abstammungsanalyse

Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der VK und/oder des ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DANN und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) vom ihm gezüchteter Hunde und angegebenen Elterntiere Folge zu leisten. Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere

gemäß oben genannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten der VK und/oder des ÖKV:

### 3. Zuchtverwendung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

Zur Zucht dürfen nur Tiere verwendet werden, welche auf einer IHA innerhalb der EU oder auf einer Österreichischen Klubschau von einem Formwertrichter mindestens 2x „sehr gut“ bewertet wurden. Eine Bewertung muss dabei aus der offenen Klasse sein. Eine schriftliche Zuchtzulassung ist mit Kopien der Ausstellungswertungen und Gesundheitszeugnissen (siehe Pk.t 7) bei der Zuchtbuchreferentin anzufordern.

Eine Eintragung zumindest der Hündin im ÖHZB muss gegeben sein. Eine Eintragung ins A-Blatt setzt voraus, dass auch der Rüde im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen ist. Die Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergeben gegenseitige Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin.

Die Voraussetzung für die Zuchtverwendung eines nicht in Österreich stehenden Rüden ist eine Zuchtzulassung im Heimatland. Ist diese nicht gegeben, muss eine zweimalige Bewertung (zumindest eine davon aus der offenen Klasse) auf einer IHA innerhalb der EU oder auf einer Österreichischen Klubschau mindestens mit „Vorzüglich“ und alle für die Zucht in Österreich notwendigen Untersuchungen nachgewiesen werden. ÖHZB-Deckrüden dürfen nur ÖHZB Hündinnen oder im Ausland stehende FCI Hündinnen bzw. FCI anerkannte Hündinnen decken.

Das Zuchtalter zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes muss bei Rüden und Hündinnen mindestens 18 Monate betragen. Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Decktag. Für Rüden ist keine Grenze nach oben festgelegt. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung). Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren.

Bei Hündinnen aller Grössenschläge muss, nach erfolgreicher Deckung, mindestens ein Jahr und ein Tag bis zum nächsten Deckvorgang liegen. Außer bei totgeborenen Würfen, hier ist ein zweiter Wurf im gleichen Jahr zulässig. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht gestattet.

Art und Ausmaß der Deckentschädigung: diese kann entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden. Das Deckgeld sollte sich in angemessenen Grenzen halten und ist am Decktag fällig. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme (nicht aber bei Verwerfen) hat der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin und desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen. Der Deckrüdenbesitzer hat dem Züchter eine Deckbescheinigungsamt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen. Die Deckbescheinigung liegt beim ÖKV auf und muss auch für nicht in Österreich stehende Deckrüden verwendet werden.

Der Eigentümer eines Deckrüden kann ohne Begründung einen Deckakt ablehnen. In Zusammenhang mit dem Deckakt sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, sowie auch eine Überprüfung der Abstammungsnachweise erfolgen.

#### 4. Zuchtstättenname

Der ÖKV erteilt das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens. Zum Erhalt eines Zuchtstättennames muss dieser unter Verwendung des vom ÖKV aufgelegten Formulars bei der FCI eingereicht werden. Der Zuchtstättenname darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Zeichen bestehen. Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Zeichen nicht überschreiten.

#### 5. Eintragung ins Österreichische Hundezuchtbuch

In das ÖHZB werden die Welpen eines Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter seinen Wohnsitz in Österreich hat und der Wurf in Österreich gefallen ist. Eingetragen werden die Welpen nur dann, wenn sie durch Mikrochip gekennzeichnet sind.

Für die einer Verbandskörperschaft angehörige Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese in einem anderen, von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

#### 6. Gliederung des ÖHZB und besondere Eintragungsvoraussetzungen

Das ÖHZB besteht aus dem A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB Nummer von der VK zugewiesen. Eintragungen sind innerhalb von 10 Wochen beim VK-Zuchtbuchreferat anzumelden. Bei Zuwiderhandeln werden seitens der VK doppelte Gebühren verrechnet. Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB muss vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Eintragungsformular, Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin sowie Wurfabnahmeprotokoll durch einen von der VK bestimmten Zuchtwart) erfolgen. Diese müssen an die VK zur Weiterleitung an den ÖKV gesendet werden.

Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis. Dieser Abstammungsnachweis (=Abstammungsurkunde) wird vom Öst. Klub für Spitze und Spitzarten, dem die zuchtmäßige Betreuung zukommt, aufgelegt.

#### 7. Zucht voraussetzungen

Paarungen von Elterntieren mit direkten Nachkommen, Wurfgeschwistern, Vollgeschwistern und Halbgeschwistern sind nicht gestattet.

Verpaarungen der Größenschläge untereinander sind verboten. Ebenso sind Umschreibungen der Größenschläge untereinander verboten.

Farbverpaarungen innerhalb der Größenschläge Kleinspitze und Mittelspitze sind erlaubt zwischen schwarz und braun sowie zwischen orange, graugewolkt und andersfarbig. Einfarbige Hunde aus Verpaarungen von orangen, graugewolkten oder andersfarbigen Hunden dürfen nur mit

andersfarbigen Hunden verpaart werden (nicht mit weißen, schwarzen oder braunen Hunden). Farbverpaarungen innerhalb des Größenschlags Großspitz sind erlaubt zwischen schwarz und braun. Bei Zwergspitzen sind alle Farbverpaarungen der lt. Standard zugelassenen Farben erlaubt.

#### 7. 1. Hüftgelenksdysplasie

Bei Wolfs- und Großspitzen sowie Islandhunden, Lapinporokoirra, Lapinkoirra, Finnenspitzen und Finnischen Lapphunden ist zwingend vor der Zucht mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie (HD) leidet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alte sein. Ergibt die Röntgenuntersuchung, dass der Hund an einer mittleren oder schweren HD leidet, so darf mit diesem Hund nicht gezüchtet werden. Besteht leichte HD oder Übergangsform, so darf mit diesem Hund gezüchtet werden, allerdings dürfen diese Hunde nur mit einem HD-freien Hund verpaart werden. Die HD-Untersuchung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der von der Veterinär Medizinischen Universität Wien zertifiziert wurde. Vom Ergebnis der Untersuchung ist der Zuchtbuchreferenz schriftlich zu verständigen und eine Befundkopie beizulegen.

#### 7. 2. Augenuntersuchung

Bei Islandhunden, Lapinporokoirra und Lapinkoirra ist eine Augenuntersuchung notwendig. Die Gültigkeit der Augenuntersuchung beträgt 24 Monate. Ist die Augenuntersuchung älter als 24 Monate, ruht die Zuchtzulassung. Eine gültige Augenuntersuchung ist bei allen Zuchthunden bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich, dabei müssen mindestens 2 Augenuntersuchungen durchgeführt werden. Für Zuchthunde, die erst nach dem 6. Lebensjahr zur Zucht zugelassen werden, ist nur eine Augenuntersuchung erforderlich. Für ausländische Deckrüden beträgt die Gültigkeit der Augenuntersuchung ebenfalls 24 Monate. Wurfwiederholungen sind nur erlaubt, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens 50% der Nachkommen aus der ersten Verpaarung nicht an einer zuchtausschliessenden erblichen Augenkrankheit erkrankt sind (Liste siehe u.a.)

Es gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

##### a) Zuchtverbot bei positiver Diagnose der nachstehenden Augenkrankheiten:

- Blindheit
- Katarakt
- Retinadysplasie (RD)
- Hypoplasie/Mikropapille
- Dyspl. L pectinatum Abnormalität
- Linsenluxation (primär)
- Retinadegeneration (PRA)

##### b) Zuchtverbot bei positiver Diagnose von mehr als zwei der nachstehenden Augenkrankheiten:

- Membrana Pupillaris persistens (MPP)
- Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) ab Grad 2
- Entropium/Trichiasis
- Ektropium/Makroblempharon
- Distichiasis/Ektopische Zilien

- Koneadystrophie
- Fehlende Punct.Lacrimalis sup.

Zucht bis auf Widerruf gestattet ist bei bis zu zwei positiven Diagnosen der im Punkt b) genannten Augenerkrankungen, wenn der Partner keine Augenkrankheiten aufweist.

Untersuchungen zur Feststellung der oben angeführten Augenkrankheiten dürfen nur von ECVO autorisierten Tierärzten durchgeführt werden. Auf [www.augentierarzt.at](http://www.augentierarzt.at) können unter „Mitglieder“ die entsprechenden Ärzte gefunden werden.

### 7. 3. Patellauntersuchung

Mittel-, Klein- und Zwergspitze, Volpino Italiano und Japanspitze müssen vor der Zuchtverwendung die Patellauntersuchung (PL) nachweisen. Zuchtverbot besteht bei Hunden mit PL-Grad 3 und PL-Grad 4. Hunde mit PL-Grad 1 und PL-Grad 2 dürfen zur Zucht verwendet werden, hier muss aber der Partner PL-Grad 0 aufweisen. Die PL Untersuchung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der von der Veterinär Medizinischen Universität Wien zertifiziert wurde. Vom Ergebnis der Untersuchung ist der Zuchtbuchreferenz schriftlich zu verständigen und eine Befundkopie beizulegen.

### 7. 4. Sonstige Anforderungen

Lapinkoira und Lapinporokoira müssen den Verkehrsteil der Begleithundeprüfung bestehen.

Mittel-, Klein- und Zwergspitze, Volpino Italiano und Japanspitze mit offener Fontanelle sind von der Zucht ausgeschlossen.

### 8. Zuchtfreigabe

Die Zuchtfreigabe muss schriftlich seitens der VK erfolgen.

### 9. Auslesezucht

Beide Elterntiere müssen den Titel „Österreichischer Champion“ führen, sofern auch der Deckrüde im ÖHZB eingetragen ist. Ausländische Deckrüden müssen stattdessen das nationale Championat ihres Heimatlandes führen. Beide Elternteile müssen frei von allen Erkrankungen gemäß Pkt. 7 sein. Die Nachweise für o.a. Voraussetzungen sind an den Zuchtbuchreferenten der VK zu senden und werden von diesem im Abstammungsnachweis der Welpen als „Auslesezucht“ eingetragen.